

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Verordnung vom 01.07.1841 publ. 07.07.1841

§. 8.

Die Untersuchung und Entscheidung aller etwaigen mit einer Polizeistrafe zu ahndenden Defraudationen steht dem betreffenden Amte mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung und an das Landesherrliche Cabinet zu, die Entfernung der Erheber vom Dienst oder aus der Pacht (§. 6.) der Regierung mit Vorbehalt des Recurses an das Landesherrliche Cabinet. Ist eine größere Strafe verwirkt, so treten die Gerichte ein.

26) Bekanntmachung der Justiz=Canzlei vom 1. Juli, publ. den 7. Juli 1841.

Abänderung in
der Depositen-
verwaltung beim
Landgerichte zu
Ovelgönne.

Da eine Abänderung in der Depositenverwaltung beim Landgerichte zu Ovelgönne angemessen befunden ist, so werden folgende dadurch nothwendig gewordene, mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erlassene Vorschriften öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bemerkten, daß die neue Einrichtung am 16. Juli dieses Jahres eingeführt werden wird.

1. Es sollen vom Depositar keine Gelder ad depositum angenommen werden, bevor die zu deponirende Summe in ein Controllbuch eingetragen worden, und darüber, daß dies

geschehen ist, eine Bescheinigung zugestellt ist.

2. Die Führung dieses Buches ist einstweilen dem Sporteln-Rendanten des Landgerichts übertragen, bei dem sich daher Jeder, der Geld ad depositum liefern will, zuvor melden muß, um die Eintragung zu bewirken, und die desfällige Bescheinigung ausfertigen zu lassen.
3. Diese Bescheinigung, welche dem Depositar durch den das Controllbuch führenden Officialen zugestellt wird, dient dem Depositar nur zur Benachrichtigung, daß die Eintragung ins Controllbuch geschehen, und daß er in dieser Beziehung auctorisirt sei, die Summe, worauf der Schein lautet, ad depositum zu nehmen.
4. Die Bescheinigung wird auf den zur Quittung des Depositars, nach §. 109. der Concursordnung erforderlichen Stempelbogen geschrieben, den der Deponent anschaffen muß.
5. Wenn derselbe Deponent in verschiedenen Sachen Gelder ad depositum zu liefern hat, so muß für jede Sache eine besondere Bescheinigung ausgenommen werden.
6. Es steht dem Deponenten frei, wenn er nach einer besondern Abrechnung deponiren will, die Berechnung dessen, was er an Haupt-



geld, Zinsen und Kosten zu deponiren hat, auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen selbst aufzusetzen und solche dem das Controllbuch führenden Officialen einzuhandigen; er kann aber auch von dem letzteren verlangen, daß dieser nach seinen Angaben die Berechnung kostenfrei aufsehe.

7. Wer Hauptgeld, Zinsen und Kosten deponirt, muß dies specificiren, damit dies gehörig im Depositenschein angegeben werden kann.
8. Der Deponent muß genau die Summe, auf welche der Depositenschein ausgenommen ist, deponiren und sich innerhalb Monatsfrist vom Tage des ausgestellten Scheines an, mit dem Gelde beim Depositar einfinden.
9. Nach Ablauf der vorbestimmten Zeit gilt der Depositenschein nicht mehr; es muß also ein neuer Schein ausgenommen werden, gerade als wenn der erste Schein nicht angefertigt wäre.
10. Wenn der Deponent die wirkliche Zahlung ad depositum geleistet hat, so ertheilt der Depositar unter dem von dem das Controllbuch führenden Official ausgefertigten Depositenschein die desfallige Quittung und händigt solche dem Deponenten ein.
11. Die Depositencasse haftet für die in Gemäßheit solcher Depositencheine deponirten Gelder bis zum Belauf der Summe, worauf

die Quittung lautet, welche vorschriftsmäßig vom Depositar unter dem Depositen-scheine ertheilt ist. Sie haftet also nicht für eine größere Summe, als in dem Depositen-scheine angeführt ist, wenn auch durch die Quittung des Depositars die Deposition einer größern Summe bescheinigt würde; eben so wenig haftet sie für die im Depositen-scheine benannte größere Summe, wenn die Quittung des Depositars nur die Ablieferung einer geringeren Summe bescheinigt.

12. Wer ohne einen solchen Depositen-schein deponirt, oder den Depositen-schein nach der Deposition in den Händen des Depositars läßt, kann sich nur an den Depositar selbst halten.
13. Die Annahme deponirter Gelder durch den Depositar giebt dem Deponenten, wenn die obigen Vorschriften gehörig beobachtet sind, nur ein Recht gegen die Depositencasse, nicht gegen dritte etwa betheiligte Personen; findet sich daher, daß zu wenig deponirt ist, so findet noch eine Nachforderung des zu wenig deponirten Geldes statt; findet sich, daß Gelder deponirt worden sind, die gar nicht ad depositum gehören, so wird die etwaige Zahlungsverbindlichkeit des Deponenten gegen dritte Personen, dadurch nicht geändert, der Deponent kann nur die Rück-